

Clearing/Krisenhilfe

Ausgangssituation	Der Auftrag für ein Clearing bzw. eine Krisenhilfe unterscheidet sich von der normalen ambulanten Hilfe vor allem in Hinblick auf die anfangs nicht erforderliche Mitwirkungsbereitschaft, den sehr viel kürzeren Planungszeitraum, die Mehrzahl an Möglichkeiten, auf Hilfebedarf zu reagieren und die oft hohe Dringlichkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. die zeitweilige Unterbringung von Kindern nach § 42 SGB VIII.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige Krisenintervention • Einschätzung Situation und Bedarf mit Blick auf Kindeswohlgefährdung/ Kindeswohlsicherung • Deeskalation und erste Klärung der Konfliktfelder • kurzfristige Lebensplanung für Beteiligte, Vorrangigkeit privater Lösungen, beginnende Umsetzung • Vermeidung längerfristiger und/oder externer Hilfen • Schnelle Vernetzung mit anderen Dienstleister*innen (med., therap., finanziell)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche/Familien, die durch ASD nicht erreichbar sind (Abgängigkeit, fehlende Mitwirkung, hohes Misstrauen/Angst ggü. „Amt“), aber wo Hilfeleistung zur Einschätzung/ Abwendung von Kindeswohlgefährdung erforderlich ist • wenn Erwartungen an Hilfe von Betroffenen - ASD - anderen Stellen (Schule, Klinik, Gericht) unterschiedlich sind und Fronten extrem verhärtet sind • bei Unklarheit, welche Hilfeform die geeignete ist, weil alternative Ressourcen zu wenig bekannt sind und die Erfassung von Alternativen sehr kompliziert ist • Familien, deren Kinder nach § 42 SGB VIII außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Rückkehroption und schnellstmögliche Rückführung bei Inobhutnahmen • Krisenmanagement: Krisenpläne (Notfallpläne) für verschiedene Notlagen, auf Geeignetheit testen • Interventionsplan bei Kindeswohlgefährdung • Lebensweltorientierung: Aktivierung familiärer, privater Ressourcen, aufsuchende, akzeptierende Arbeit • Sozialanwaltschaft: Interessen vertreten, parteiliches Handeln • Aufklärung und Beratung: über Rechtsansprüche, Pflichten, Lebensformen, Alternativen, etc. • Mediation bei verhärteten Konfliktstrukturen • Co-Betreuung bei gravierender Interessenkollision • Rufbereitschaft bei Bedarf • Notwohnung als kurzfristige Überbrückung, keine Inobhutnahme
Dauer, Umfang	<ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. bis zu 8 Wochen mit ca. 10 FLS/Woche • je nach Auftrag auch weniger möglich (z.B. 10 Stunden für Versuch der Kontaktaufnahme zu Klient*in) • bei Inobhutnahmen ist dem Jugendamt spätestens nach 6 Wochen ein Vorschlag zur Perspektive der Kinder zu übergeben
Finanzierung, Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachleistungsstunde laut Entgeltvereinbarung
Gesetzliche Grundlagen	§ 27 (2) ; § 30; §31; § 34; § 35 a; § 41 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung in Vbdg. mit Inobhutnahmen